

Rechtliche Information zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.06.08

Az.: 2 BvL 6/07 betreffend die Kürzung des Ruhegehaltssatzes aufgrund von Teilzeitarbeit und Beurlaubung

Am 11.07.2008 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht die oben benannte Entscheidung, wonach die Berechnung des Ruhegehaltssatzes von Teilzeitbeamten nach § 85 Abs. 4 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtenVG a.F. (sog. Versorgungsabschlag) gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verstößt und damit nichtig ist. Da vor allem Frauen aus familiären Gründen Teilzeitarbeit leisteten oder sich beurlauben ließen, betraf die Schlechterstellung überwiegend Frauen.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind aufgrund dieser Entscheidung zunächst alle Beamtinnen und Beamten, die am 31.12.1991 bereits im Beamtenverhältnis beschäftigt waren. Für diese Beamtinnen und Beamten werden in der Regel 3 verschiedene Berechnungen zur Festsetzung des Ruhegehaltssatzes durchgeführt.

Die erste Berechnung bezieht sich nur auf das sog. „neue Recht“, das seit 01.01.1992 gilt.

Die zweite Berechnung des Ruhegehaltssatzes erfolgt gemäß § 85 Abs. 1 BeamtenVG, dem sog. Übergangsrecht.

Die dritte Berechnung gemäß § 85 Abs. 4 BeamtenVG (bis 31.12.1991 geltendes Recht) beinhaltet bei Freistellungen die Ermittlung des Versorgungsabschlages gemäß § 14 BeamtenVG a.F.

Von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sind nur diejenigen betroffen, deren Ruhegehaltssatz nach dieser **dritten Berechnung**, d.h. unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlages gemäß § 14 BeamtenVG a.F. festgesetzt wurde.

Dieser Ruhegehaltssatz wurde nur in den Fällen festgesetzt, in denen der Ruhegehaltssatz nach Berechnung 3 unter dem nach Berechnung 2 errechneten Ruhegehaltssatz lag. Sollte Ihr Ruhegehaltssatz daher nach der Berechnung 3 festgesetzt worden sein, empfehlen wir den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Bescheide bestandskräftig geworden sind, weil kein Widerspruch eingelegt wurde, **einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens** entsprechend dem ebenfalls abgedruckten Muster zu stellen.

Frist: Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens muss innerhalb von 3 Monaten nach bekannt werden der Entscheidung, also **spätestens bis zum 11.10.2008** gestellt werden. Unabhängig davon wird die GEW den Finanzminister des Landes Niedersachsen auffordern, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auch auf die bestandskräftigen Bescheide anzuwenden. Über die Antwort des Finanzministers werden wir in einer der nächsten Ausgaben unserer Zeitschrift berichten.

Musterantrag

An das

Niedersächsische Landesamt

für Bezüge und Versorgung

Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 18.06.08 – 2 BvL 6/07 –

Antrag auf Aufhebung meines Versorgungsfestsetzungsbescheides gemäß § 51 VwVfG wegen geänderter Rechtslage

Versorgungsfestsetzungsbescheid vom _____

Bearbeiter- und Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage,

1. meinen Versorgungsfestsetzungsbescheid vom _____ aufzuheben

und

2. meine Versorgung ohne Berücksichtigung des Versorgungsabschlages für Teilzeitarbeit und/oder Beurlaubung neu festzusetzen.

Begründung:

Der in dem Versorgungsfestsetzungsbescheid festgesetzte Ruhegehaltssatz ist unzutreffend. Tatsächlich müsste der Ruhegehaltssatz ohne Berücksichtigung der Abschläge für Teilzeitarbeit und Beurlaubung höher ausfallen. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss des 2. Senats vom 18.06.08 – 2 BvL 6/07 – erkannt, dass § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtenVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1999 mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit hierdurch die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtenVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1989 auf die Teilzeitarbeit angeordnet wird. Das

Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die Berechnung des Ruhegehaltssatzes unter Beachtung der benannten Vorschriften eine mittelbar geschlechtsdiskriminierende Regelung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstellt. Diese Diskriminierung könne nicht in verhältnismäßiger Weise durch sonstige Güter von Verfassungsrang gerechtfertigt werden. **Die Vorschrift ist nichtig.**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde am 12.07.08 in den Medien veröffentlicht. Eine frühzeitige Antragstellung war mir daher nicht möglich. Die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG wird eingehalten, da vom Zeitpunkt meiner positiven Kenntnisnahme von dem Wiederaufgreifungsgrund an keine 3 Monate vergangen sind. Der Wiederaufgreifungsgrund ist gegeben, da das Bundesverfassungsgericht die benannte Vorschrift für nichtig erklärt hat. Damit hat sich die Rechtslage grundlegend geändert. (Unterschrift)

Arbeitspsychologinnen bestellt

Vor dem Hintergrund der besonderen psychosozialen Belastungen der Beschäftigten in den Schulen hat sich in den letzten Jahren ein deutlicher arbeits- und organisationspsychologischer Beratungsbedarf herausgestellt. Die über einen externen Dienst verpflichteten Arbeitsmediziner sind nicht in der Lage, diese Leistungen zu erbringen. In Umsetzung des Konzeptes zum Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement wurden nun im MK und den Standorten Lüneburg und Hannover der LSchB Arbeitspsychologinnen bestellt. Auch für die Standorte Osnabrück und Braunschweig ist die Beschäftigung je einer/s Arbeitspsychologen/Arbeitspsychologin vorgesehen. Damit erweitert sich die Beratungskompetenz im Kreis der Beraterinnen und Berater in diesem Themenfeld, der sich bisher aus den Beauftragten für Suchtfragen, Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinern eines Arbeitsmedizinischen Dienstes zusammensetzte.

Dienstaufsichtsbeschwerden wieder von der LSchB bearbeitet

Das MK beabsichtigt, die Befugnis zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden von den allgemein bildenden Schulen zurück auf die Landesschulbehörde zu übertragen. Hiermit wird eine klare Fehlentscheidung korrigiert, wozu die Personalvertretung mehrfach aufgefordert hat. Bei den berufsbildenden Schulen wird es jedoch keine Veränderung geben, hier werden auch weiterhin Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden in der Schule getroffen.

Übertragung von Funktionsstellen auf Zeit verfassungswidrig

Neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 44 des Niedersächsischen Schulgesetzes können sich Schulen besondere Ordnungen geben, in denen geregelt wird, dass höherwertige Ämter zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen werden. Nach Ablauf dieser Zeit kann das wahrgenommene Amt dann auf Lebenszeit verliehen werden. Vorrangig haben Gesamtschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Am 28. Mai 2008 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über eine vergleichbare gesetzliche Regelung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entschieden. Dort wurden bestimmte der Besoldungsgruppe A 16 angehörige Ämter im Schulbereich (Schul- und Seminarleitungen) zunächst nur auf Zeit übertragen. Vorgesehen waren zwei Amtszeiten von zwei und acht Jahren, später von zweimal fünf Jahren. Gegen die Befristung hatten zwei Lehrkräfte, die Schulleiterfunktionen wahrnahmen, geklagt und einen Anspruch auf lebenszeitliche Übertragung geltend gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht setzte die Verfahren aus und legte diese dem BVerfG vor. Dieses hat nunmehr entschieden, dass die nordrhein-westfälische gesetzliche Regelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher nichtig ist.

Nach Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln. Damit wird ein Kernbestand von Strukturprinzipien festgeschrieben, die

Aus Rechtsschutz- und Personalratsarbeit

gew-nds.de/SHPR

Bitte ans „Schwarze Brett“ hängen

während eines längeren Zeitraumes, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich galten. Dazu gehört nach Auffassung des BVerfG auch das **Lebenszeitprinzip**. Dieses habe die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Erst eine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit garantiere, dass Beamte die ihnen vom Grundgesetz zugewiesene Aufgabe, im politischen Kräftefeld eine stabile, gesetzesgetreue Verwaltung zu sichern, erfüllen können. Es solle gewährleistet werden, dass Beamte nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien aus ihren Ämtern entfernt werden können und damit die Grundlage für ihre Unabhängigkeit entliefe. Zwar habe es immer Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip gegeben, solche seien jedoch nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise bei kommunalen Wahlbeamten. Die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene Übertragung leitender Funktionen auf Zeit für die Dauer von maximal 10 Jahren widerspreche dem Lebenszeitprinzip. Zum einen bestehe kein Anspruch auf eine zweite Amtszeit, zum anderen sei eine Übertragung auf Lebenszeit auch nach deren Ablauf nicht sicher. Das Argument, nur eine Übertragung auf Zeit ermögliche die Korrektur von Fehlbesetzungen, lässt das BVerfG nicht gelten, eine Modernisierung der öffentlichen Verwaltung dürfe nicht auf Kosten der Unabhängigkeit der Beamten erfolgen, sondern müsse mit ihr im Einklang stehen. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Vorlagebeschluss ausführt, folgt aus der Nichtigkeit der Befristungsregelung ein Rechtsanspruch auf Übertragung der wahrgenommenen Beförderungsstellen auf Lebenszeit.

Die Entscheidung des BVerfG lässt sich ohne weiteres auf die niedersächsische Regelung übertragen. Es dürfte keinen wesentlichen Unterschied machen, dass hier eine Übertragung nur für sieben Jahre vorgesehen ist. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass nach Ablauf dieser Zeit kein Rechtsanspruch auf lebenslange Übertragung entsteht, der Stelleninhaber sich vielmehr einer Ausschreibung und einem Auswahlverfahren stellen muss und nur dann endgültig befördert wird, wenn er sich als der geeignetste Bewerber erweist.

Es ist noch nicht klar, wie aus der Verfassungswidrigkeit der niedersächsischen Regelung resultierende Ansprüche umzusetzen sind. Die Nichtigkeit eines Gesetzes kann nur durch das BVerfG festgestellt werden, die Nordrhein-Westfalen betreffende Entscheidung gilt nicht automatisch für die niedersächsische Regelung. Sofern das Land alle Amtsinhaber nicht „freiwillig“ auf Lebenszeit befördert, sollten diese Ansprüche geltend machen. Wenn ein Amt neu übertragen wurde, sollte dies vorsorglich innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr tun, die anderen Betroffenen sollten Ansprüche nach Möglichkeit noch vor Ablauf ihrer Amtszeit geltend machen. Erfolgt mittelfristig keine Gesetzesänderung, muss erforderlichenfalls in Musterfällen erneut das BVerfG angerufen werden. (BVerfG v. 28.05.2888 – 2 BvL 11/07 –; BVerfG, Vorlagebeschluss v. 27.09.2007 – 2 C 21/06 –)

Verlängerung der Altersteilzeit in NRW

Mit einer Unterschriftensammlung unter dem Titel 'Altersteilzeit in NRW verlängern – Junge Lehrkräfte einstellen!' wurde in NRW Druck auf die Politik gemacht. Mit der Verlängerung der Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer wird nun eine wesentliche Forderung der GEW erfüllt.

Die Bedingungen haben sich allerdings verschlechtert. Die Landesregierung begründet dies mit Zahlen des Landesrechnungshofs, der die jetzt praktizierte Regelung als nicht kostenneutral bezeichnet. Nach Aussage der Landesregierung soll die neue Regelung so aussehen: Die zum 31. Dezember 2009 auslaufende Altersteilzeit für Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen wird um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. Dabei wird das Einstiegsalter von zurzeit 59 Jahren auf die Vollendung des 60. Lebensjahres heraufgesetzt. Die Arbeitszeit

während der Altersteilzeit wird von bisher 50 Prozent auf 55 Prozent ausgeweitet. Es bleibt aber unverändert bei der Besoldung von 83 Prozent des vorherigen Nettogehalts während der Altersteilzeitphase. Die GEW in NRW lehnt die Verschlechterung ab und hält die Berechnungen für nicht richtig.

Hörsaal von Aldi, Uni von Jacobs-Kaffee, BWL-Studium von Tchibo

Der Einfluss von Unternehmen auf Universitäten und Fachhochschulen nimmt zu. Firmenwerbung und Steuermechanismen der Privatwirtschaft machen sich breit und kaum ein Bildungsbereich wird derzeit so grundlegend umgebaut wie Unis und FHs. Der Einfluss von Unternehmen und Unternehmensnahen Stiftungen stößt bei Studierenden und Dozenten vermehrt auf Widerstand und sie versuchen, diese Entwicklung öffentlich zu machen. An der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt zum Beispiel sitzen Studierende inzwischen im „Aldi-Süd-Hörsaal“. Das Discount-Unternehmen zahlte für die Namensrechte eine Summe „im fünfstelligen Bereich“, berichtete die FH. An der Uni Erlangen-Nürnberg studieren Frauen und Männer im „easyCredit“-Hörsaal, gesponsert von der Nürnberger Team-Bank. Anfang Dezember 2007 verkaufte Tchibo in seinen Läden ein BWL-Studium an der privaten Fachhochschule Göttingen. Zum angeblichen Schnäppchenpreis von 298 Euro im Monat. Der GEW-Hochschulpexperte, Andreas Keller, hält eine solche Vertriebsform für unseriös. Auszüge aus: Matthias Holland-Letz auf studis-online.de

Schulpersonalrat muss beschließen

Im Laufe des Verfahrens zur Einstellung von Lehrkräften zum 18.8.2008 haben sich mehrere Schulpersonalräte darüber beschwert, dass Schulleiterinnen oder Schulleiter zu den Vorstellungsgesprächen in der Schule bereits den für die betreffende Lehrkraft ausgefüllten Beteiligungsbogen ausgefertigt hatten. Nach den Gesprächen wurde das am Gespräch teilnehmende Personalratsmitglied aufgefordert, der Maßnahme durch Unterschrift schon mal zuzustimmen, da „die Zeit drängt und sonst eine andere Schule den guten Bewerber oder die gute Bewerberin wegschnappt“. Zur Klärung: Diese Beteiligungsbögen nach dem NPersVG, die die SL dem SPR zur Mitbestimmung vorzulegen hat, bedürfen eines Beschlusses des gesamten Schulpersonalrats, zudem muss dieser Beschluss auch im Protokoll mit Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Eine Einstellung, die diesen formalen Ansprüchen nicht genügt, kann – z. B. bei Konkurrentenklage – als nichtig erklärt werden. Schulpersonalräte sollten sich daher unbedingt an diese Rechtsgrundlage halten, zumal eine kurze Personalratssitzung zu einer bekannten und unstrittigen Einstellung sicher auch zeitnah erfolgen kann.

Kommunen lehnen Mehrbelastung durch EiSchu ab

Die Spitzenverbände der Kommunen teilen die Auffassung des MK, dass Bedienstete der Schulträger nur für Schulträgeraufgaben eingesetzt werden dürfen, die Beschäftigten aber auch Assistenzarbeiten wie Schreibarbeiten für die Schulleitungen übernehmen können. Unverkennbar sind die Verwaltungsaufgaben durch die Einführung der Eigenverantwortlichen Schule jedoch deutlich gestiegen, ohne dass das Land einen Kostenausgleich vorgenommen habe. Der Städtetag sowie der Städte- und Gemeindebund haben deshalb die Schulleitungen aufgefordert, „belastbare Rückmeldungen“ über Mehrbelastungen abzugeben, um auf dieser Grundlage in konkrete Gespräche mit dem MK eintreten zu können. (rundblick, 14.07.2008)

Ergebnisse der Schulinspektion sollen im Herbst veröffentlicht werden

Auf Anfrage der Grünen hat das MK mitgeteilt, dass dem Parlament und der Öffentlichkeit im Herbst die Ergebnisse der bisher durchgeführten Schulinspektionen in einem ersten periodischen Bericht vorgestellt werden sollen. Bisher sind ca. 1.240 Schulen inspiziert worden, wobei der Anteil bei der FÖS

und GS mit ca. 30 Prozent am geringsten ist. Von den berufsbildenden Schulen haben inzwischen 90 Prozent die Inspektion im Hause gehabt, bei den GeS liegt der Anteil bei 72 %; in den Gymnasien bei knapp 67%. Über alle Schulformen hinweg sei erkennbar, dass es besonders bei dem Qualitätskriterium 5 „Lehrerhandeln im Unterricht – Unterstützung eines aktiven Lernprozesses“ und dem Kriterium 16 „Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung“ Anforderungen gibt, denen viele Schulen noch besser nachkommen müssten. (Stenografischer Bericht der 13. Plenarsitzung vom 03.07.2008, Seite 1423 f)

Niedersachsen ist einziges Bundesland ohne Landeszentrale für politische Bildung

Anlässlich einer für Niedersachsen fehlerhaften Frage im Einbürgerungstest fordern Experten und Politiker die Wiedereinführung der Landeszentrale für politische Bildung. Die Landeszentrale für politische Bildung wurde in Niedersachsen Ende 2004 von der CDU/FDP-Landesregierung abgeschafft, um Geld zu sparen. Befürworter der Wiedereinrichtung betonten, besonders für Lehrkräfte sei eine Landeszentrale zur Informationsbeschaffung wichtig. Außerdem sei sie eine der wesentlichsten Informationsmöglichkeiten für die Bürger. Und gerade bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus war die Landeszentrale der wichtigste Ansprechpartner.

AQB-Projekt an Hauptschulen läuft weiter

Das gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit ins Leben gerufene Projekt „AQB – Abschlussquote erhöhen – Berufsfähigkeit steigern“ wird an den bestehenden Standorten fortgesetzt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2009 sind jedoch die zusätzlich beantragten Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro nicht bewilligt worden, sodass die geplante Ausweitung um 22 weitere Standorte zunächst in Frage gestellt war. Die Schulen wurden kurzfristig nach Ferienbeginn informiert, dass das Projekt nur um 11 Standorte erweitert werden sollte. Die Proteste aus den betroffenen Schulen sowie der Politik waren aber anscheinend so groß, dass letztendlich doch alle 22 Schulen in das Projekt eingebunden worden sind. Das Vorhaben hat nun auch gleich noch einen neuen Namen bekommen: „Vertiefte Berufsorientierung und Praxisbegleitung an Hauptschulen (VBOP)“. Elemente des vorangegangenen Projektes AQB sollen übernommen werden.

Neue MK-AG zur Prüfung der Unterrichtsversorgung (AG-UV)

Das MK hat zum Schuljahresbeginn eine vierköpfige Arbeitsgruppe zur Prüfung der Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen gebildet. Aufgabe der AG ist es, Beschwerden, Eingaben und Pressemeldungen über Mängel der Unterrichtsversorgung aufzuklären und ggf. Abhilfe zu schaffen.

Auslagen bei Klassenfahrten

Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 4 NBG können Beamte ganz oder teilweise auf Reisekostenvergütung verzichten. In Ergänzung dazu ist in Nr. 9.2 des Schulfahrtenerrlasses die Regelung getroffen worden, dass eine Schulfahrt auch dann genehmigt werden kann, wenn Begleitpersonen bei der Beantragung der Fahrt schriftlich erklären, für die Erstattung der Reisekosten in dem Umfang zu verzichten, in dem keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (bedingter Verzicht). Diese Regelung galt bisher allerdings nur für verbeamtete Lehrkräfte. Für Angestellte galt der letzte Satz in Nr. 9.2 des Erlasses: „Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis hat stets eine Kostenerstattung zu erfolgen.“ Im Rahmen der Rechtsangleichung wurde dieser Satz nun gestrichen, sodass auch angestellte Lehrkräfte zukünftig auf Reisekosten verzichten können.

Auf Anfrage der Landtagsfraktion DIE LINKE teilte das MK mit, dass es trotz eines Urteils des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH – AZ: 14.B 04 3576), wonach nur in einem besonderen Einzelfall ein Verzicht in Betracht komme, an der grundsätzlichen Möglichkeit festhalte, dass im Einzelfall Schulfahrten auch unter dem freiwilligen Verzicht der Reisekosten durchgeführt werden können. (LT-DS 16/357)

AN DIESER AUSGABE HABEN MITGEWIRKT:

Heidemarie Kralle, Cordula Mielke, Karl Otte, Henner Sauerland, Monika Schaarschmidt